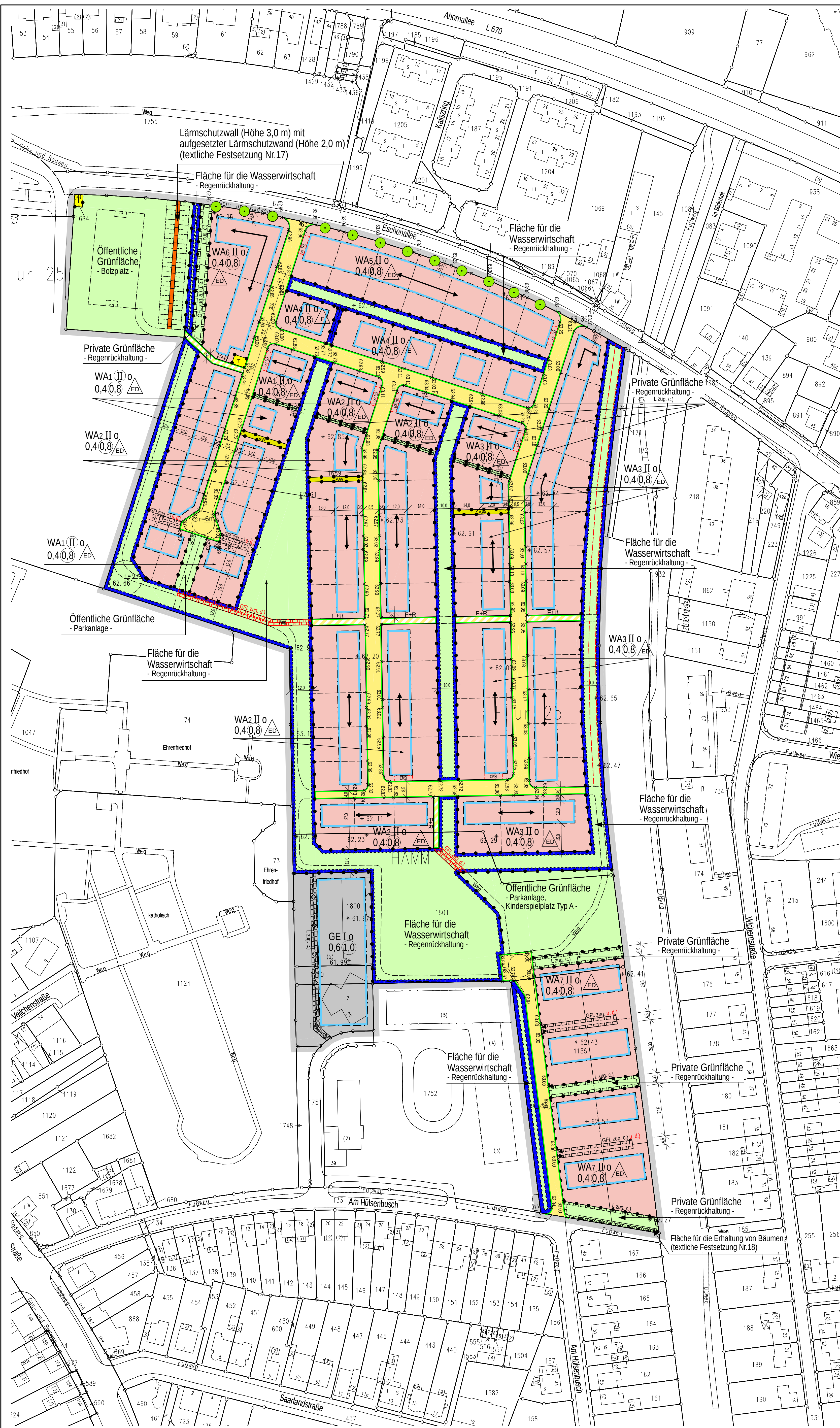




Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9(1) BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet S4BauNVO
GE Gewerbegebiet S8BauNVO

II Höchstgrenze
II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
0,6 Geschflächenzahl SS16(2),17(1)und(2)BauNVO

Grundfläche
Geschossfläche
Baufläche
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante

Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze
SS16(4),18BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B.S1(4), S16(5)BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen

offene Bauweise S22(1)BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze S23BauNVO

Verkehrsfläche § 9(1)11BauGB
§ 9(1)11BauGB

Stroßenverkehrsfläche
Stroßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie verläuft, wenn die Baugrenze der Baugrenze zusammenfällt)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)
Fuß- und Radweg

Mit Geh-, (F)-, Fahr- und Fußwegen (U) zu bebauenden Flächen (Begründung siehe Eintragsblatt)
der Stadt Hamm
der Baugrenze
der Baugrenze
der Baugrenze
der Baugrenze
der Baugrenze

Ein- bis Ausfahrt und Anschluss
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Ein- und Ausfahrt

Verordnungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasser - beseitigung, sowie Führung von Versorgungsleitungen und -leitungen

Verordnungsfläche (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)
Trafostation

Fläche für die Abwasserbeseitigung

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

Erhaltung von Bäumen

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
Stellplatz
Garage
Carport

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Lärmschutzwand
Lärmschutzwand
Lärmschutzwand

Sonstige Festsetzungen

Flächen für die Wasserwirtschaft (Zweckbestimmung siehe Eintragsblatt)

Auf landsrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften § 86(1) BauNVO

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

Aufteilung des Straßenquerschnittes
Vorschlag zur Grundstücksteilung

Bestand

Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude oder Garagen
Zahl der Vollgeschosse

62,14 Höhenangabe über NN
Baum

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9(5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen sind die der Bergbau um.
Auch nach Beendigung des Kohleabbaus muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

1. Als Art der baulichen Nutzung ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässigkeiten, Ausnahmen (§ 1 (4) BauNVO). Die in § 4 (3) BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Ziffer 1), Gartenbaubetriebe (Ziffer 4) und Tankstellen (Ziffer 5) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO) und somit ausgeschlossen.

2. Als Art baulicher Nutzung ist "Gewerbegebiet" (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

3. Im (eingeschränkten) GE-Gebiet sind die gemäß § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO allgemein zulässigen "Gewerbebetriebe aller Art" nicht zulässig, mit Ausnahme von Gewerbebetrieben im Sinne von § 6 (1) BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 9 (1) Ziffer 24 BauGB, § 1 (4) BauNVO und § 1 (5) BauNVO). Die gemäß § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO allgemein zulässigen "Lageplätze" sind nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

4. Die gemäß § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO allgemein zulässigen "Tankstellen" sind nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

5. Die gemäß § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "Vergnügungsstätten" sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO) und damit unzulässig.

6. Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, deren Sortiment einzelne oder mehrere der folgenden zentralrelevanten und/oder nahversorgungsrelevanten Warengruppen aufweist:

Tabelle 23: Hammer Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentralrelevanten Sortimente

Definition der zentral- und nahversorgungsrelevanten Sortimente

WZ 2008 Bezeichnung

nahversorgungsrelevante Sortimente

47.2 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
47.3 Apotheken
47.75 kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel

zentralrelevante Sortimente

47.41 Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
47.42 Telekommunikationsgeräte
47.43 Geräte der Unterhaltungselektronik
aus 47.51 Haushaltsartikel (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meteware für Bekleidung und Wäsche ohne Betten
aus 47.53 Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)
47.54 elektrische Haushaltsgeräte (nur Kleingeräte ohne Ofen, Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
47.59.3 keramische Erzeugnisse und Glaswaren
47.59.3 Musikinstrumente und Musikalien
aus 47.59.9 Haushaltsgegenstände (u. a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)
47.61.0 Bücher
47.62.1 Fachzeitschriften, Unterhaltungsschriften und Zeitungen
47.62.2 Schreib- und Papierenwaren, Schul- und Büroartikel
47.63 bespielte Ton- und Bildträger
47.64.1 Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.64.2 Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)
47.65 Spielwaren, Bastelartikel
47.71 Bekleidung
47.72 Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
47.74 medizinische und orthopädische Artikel
aus 47.76.1 Schnittblumen
47.77 Uhren und Schmuck
47.78.1 Augenoptiker
47.78.2 Foto- und optische Erzeugnisse
47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

7. Gemäß § 16 (3) BauNVO darf eine festgesetzte Firsthöhe (FH) von maximal 11 m nicht überschritten werden (siehe Zuordnungstabelle). Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Firsthöhe gilt die jeweilige Höhe des Straßenrandes der im Bebauungsplan festgesetzten, jeweils erscheidenden öffentlichen Verkehrsfläche oder der vorhandenen erscheidenden öffentlichen Verkehrsfläche auf Höhe der Gebäudemitte des Hauptbaukörpers.

8. Gemäß § 16 (3) BauNVO darf eine festgesetzte Firsthöhe (FH) von maximal 70 m über NNH (Normalhöhennull) nicht überschritten werden (siehe Zuordnungstabelle).

9. Gemäß § 16 (3) BauNVO dürfen die jeweils festgesetzten Traufhöhen (TH, Traufe = Schrittkante zwischen Außenfläche aufgetragenes Mauerwerk und fertiger Dachstuhl) von mindestens 4,50 m bzw. 5,50 m nicht unterschritten und mit maximal 6,50 m nicht überschritten werden (siehe Zuordnungstabelle). Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Traufhöhe gilt die jeweilige Höhe des Straßenrandes der im Bebauungsplan festgesetzten, jeweils erscheidenden öffentlichen Verkehrsfläche oder der vorhandenen erscheidenden öffentlichen Verkehrsfläche auf Höhe der Gebäudemitte des Hauptbaukörpers.

Bauweise (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

Mindestmaße für die Breite der Baugrundstücke (§ 9 (1) Ziffer 3 BauGB)

11. Die Mindestbreite von Baugrundstücken im WA-Gebiet, auf denen Doppelhäuser entstehen, wird auf 9,00 m festgesetzt.

12. Die Mindestbreite von Baugrundstücken im WA-Gebiet, auf denen Einzelhäuser entstehen, wird auf 16,00 m festgesetzt.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO)

13. In den Vorgartenbereichen, d.h. zwischen den grundstückserschließenden öffentlichen Verkehrsflächen und den straßenseitigen Baugrenzen, sind - sofern im Bebauungsplan nicht ausdrücklich mittels entsprechender Flächenumgrenzung festgesetzt - Garagen, Carports sowie bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.

14. Vor Garagen und Carports ist ein Abstellplatz (Stauraum) von mindestens 5 m Tiefe freizuhalten.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Ziffer 6 BauGB)

15. In Doppelhäusern (D) ist nicht mehr als eine Wohnung pro Wohngebäude zulässig.

16. In Einzelhäusern (E) sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

Verkehrsmittel zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG (§ 9 (1) Ziffer 24 BauGB)

17. Erdwall mit aufgesetztem Lärmschutzwand: Entlang der Ostseite der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Botplatz - ist ein Erdwall mit einer Höhe von 3 m über Geländeeve zu errichten. Auf dem Scheitel des Lärmschuttwalls ist zusätzlich durchgängig eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2 m herzustellen. Hinweise zur Konstruktion der Lärmschutzwand sind dem Immissionsschutzgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 11.04.2012 (siehe Akte zum Bebauungsplan) zu entnehmen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziffer 25 a und b BauGB)

18. Im Bereich der im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Fläche ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen (§ 9 (1) Ziffer 25 b BauGB).

19. An den im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Standorten (Anpflanzung von Bäumen) ist je eine Blumenscheibe (Praxinus Ornus, Stammumfang mind. 12-14 cm, gemessen in 1 m Höhe) anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Sollen zwingende Gründe vorliegen (z.B. Konflikt des Pflanzstandortes mit einer Grundstückszufahrt), kann innerhalb eines Baugrundstückes von dem jeweils im Bebauungsplan festgelegten Baumbestand in selbiger Richtung bis zu 2 m abgewichen werden. Die Baumpflanzungen sind zwingend in einem Abstand von 50 cm zur Straßenverkehrsfläche der angrenzenden Eschenallee vorzunehmen (§ 9 (1) Ziffer 25 a BauGB).

Höhenlage der Baukörper (§ 9 (3) BauGB)

20. Eine Erdgeschossfußbodenhöhe (EGF) von mindestens 0,20 m darf nicht unterschritten und von maximal 0,70 m darf nicht überschritten werden (siehe Zuordnungstabelle). Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die jeweilige Höhe des Straßenrandes der im Bebauungsplan festgesetzten, jeweils erscheidenden öffentlichen Verkehrsfläche oder der vorhandenen erscheidenden öffentlichen Verkehrsfläche auf Höhe der Gebäudemitte des Hauptbaukörpers.

21. Eine Erdgeschossfußbodenhöhe (EGF) von mindestens 62,20 m über NNH (Normalhöhennull) darf nicht unterschritten und von maximal 63 m über NNH darf nicht überschritten werden (siehe Zuordnungstabelle).

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NRW

1. Außere Gestaltung baulicher Anlagen:

a) Die Fassaden der Gebäude sind in Putz-, Klinker- oder Natursteinmauerwerk auszuführen. Holz ist nur bis zu 75 % der Gesamtfassadenfläche zulässig. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind für alle Hauseneiten einheitliche Außenwandmaterialien in einheitlicher Farbe zu verwenden.

b) Die Fassaden der Gebäude sind in den hellen Farbtönen (vergl. RAL 1000-1002, 1013-1015, 7032, 7035, 7038, 7044, 9001-9003, 9010, 9016, 9019) auszuführen.

c) Die Fassaden der Gebäude sind in den roten und rotbraunen Farbtönen (vergl. RAL 3000-3011, 3013, 3016) auszuführen.

d) Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind die Hauptgebäude in Bezug auf Traufhöhe, Dachneigung und Firsthöhe einheitlich zu erstellen.

2. Dachgestaltung:

a) Folgende Dachformen sind zulässig: Satteldach, Pultdach, Zeltdach.

b) Folgende Dachformen sind zulässig: Flachdach, Satteldach, Pultdach, Zeltdach.

c) Bei geneigten Dächern beträgt die zulässige Dachneigung mindestens 20° und maximal 48°.

d) Bei geneigten Dächern beträgt die zulässige Dachneigung maximal 21°. Die Dachneigung darf nicht in glänzender oder reflektierender Form ausgeführt werden.

e) Die Dachneigung darf nicht in glänzender oder reflektierender Form und nur in den Farben Schwarz, Grau und Anthrazit ausgeführt werden.

f) Die Dachneigung darf nicht in glänzender oder reflektierender Form und nur in den Farben Rot und Rotbraun ausgeführt werden.

g) Die Dachneigung darf nicht in glänzender oder reflektierender Form und nur in den Farben Schwarz, Grau, Anthrazit, Rot, Braun und Rotbraun ausgeführt werden.

h) Dachgärten sind lediglich bei Gebäuden zulässig, die eine Traufhöhe von bis zu 5 m aufweisen. Die maximal zulässige Gesamtbreite von Gärten und Dachschritten beträgt 3 m. Zur seitlichen Giebelwand ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Gärten- oder Dachschrittsaußenreite und Außenkante aufsteigendem Mauerwerk einzuhalten.

i) Bei Doppelhäusern sind beide Hauseneiten mit in Material und Farbe einheitlicher Dachneigung auszuführen.

3. Einfriedungen:

Einfriedungen in Vorgärten (Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Gebäudekante) dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Entwürden der seitlichen oder rückwärtigen Gartenflächen, dürfen lediglich als Hecken, begrenzte Sichtmatten-, Maschen- oder Holzzaune ausgeführt werden und eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

4. Müllbehälter:

Stellplätze zur Unterbringung von Müllbehältern sind der Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. durch Begrünungsmaßnahmen, zu entziehen.

5. Gestaltung und Instandhaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke:

Flächen, die weder überbaut sind, noch als Wegfläche oder Stellplatz dienen, sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.

Hinweise:

Denkmalschutz: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Außenwandmaterialien) im Bereich des Baugrundstückes der Baugenehmigungsfeststellung festgelegt werden. Die Maßnahmen sind von den jeweiligen Bauherren zu veranlassen.

Abbrüche von Gebäuden und unterirdischen Anlagen dürfen ohne vorherige Beteiligung des KBD-WL durchgeführt werden, wenn es dabei zu keiner Ausweitung des zuvor unbebauten Raumes kommt. Bei allen Baugrunderhebungen ist erhöhte Aufmerksamkeit zu betonen, falls die Existenz von Kampfmitteln nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten gefährliche Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfallung des Erdbereichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Falle ist die Feuerwehr (Tel. 02381903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei (Tel. 02381916-0 oder Notruf 110) zu verständigen.

Allasten: Bei den Geltungsbereichen des Bebauungsplans handelt es sich um eine ehemals militärisch genutzte Fläche, für die im Rahmen der Flächenaufbereitung umfangreiche Altlastensanierungsarbeiten durchgeführt worden sind. Trotz der unter gutachterlicher Aufsicht durchgeführten Sanierungsarbeiten können kleine, lokal eng begrenzte Schadherde auf dem Gelände nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz) sind Bauherren verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei der Baumaßnahme, Baugrunderhebungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten im Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 0238117-7101 bzw. 17-7148/-7145/-7146, Fax 17-7293) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sind sofort einzustellen.

Grundstücksentwässerung: Die Entwässerung der privaten Grundstücksflächen muss im Trennsystem erfolgen, d.h. das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser darf nicht der Kanalisation zugeführt werden, sondern ist in dem im Plangebiet entsprechend vorgesehenen Flächen für die Wasserwirtschaft zuzuführen. Der Anschluss der privaten Grundstücksflächen an das Entwässerungssystem des Baugebietes ist fachgerecht auszuführen. In diesem Zusammenhang sind spezielle Ausführungshinweise (siehe entsprechende Handlungseinfaden des Lippeverbandes) sowie der Grundstücks- und Straßenbahnplan auf dem Entwässerungskonzept "Auf dem Beisenkamp" (Büro KLT Consult, Lippstadt) als Orientierungsrahmen für eine entsprechend sachgerechte Modellierung der Baugrundstückssituation seitens der Bauherren zu beachten. Ausführungshinweise und Höhenplan sind den künftigen Bauherren im Zuge des Grundstückswerts an die Hand zu geben.

Grundwasser: Es wird empfohlen, Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wanne auszubilden.

Zisternen: Umverschüttetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) kann in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Die Bemessungsgrundlage für die Größe der Zisternen beträgt für einen 4-Personen-Haushalt 25-35 l je m² angeschlüssener zu entwässernder Fläche.

Artenschutz: Im Plangebiet wurde eine Artenerschließung durchgeführt. Hiernach sind die Belange von planungsrelevanten Arten nach BNatSchG beachtlich. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in der artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros für Landschaftsökologie und Umweltpflicht Wittenberg (Hamm) vom 20.06.2013 in der Akte zum Bebauungsplan.

Methanogas: Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenstoffgasen auftreten können. Eine Freisetzung von Methan ist insbesondere in dem Bereich, in dem die abtichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchtruffen werden. Es können dann bauliche Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rippen, Dränpfählen oder Entgasungsleitungen notwendig werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzeptsanierung von Vorräte- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt eingeholt werden.

DIN-Normen und sonstige Quellen: Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstigen Quellen können im Bauwesenlichen Bürgerrat des Technischen Rathen, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

Stand der Kontaktadressen: Die in den Hinweisen angegebenen Kontaktadressen (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand von Februar 2014.

Übersichtsplan

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 25
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.01.113

- Auf dem Beisenkamp -

Die Planunterlagen (Stand 12.2011) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 06.07.2011 als Bürgerversammlung stattgefunden.	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 14.02.2014 in der Zeit vom 30.04.2014 bis einschließlich 30.05.2014 öffentlich auslegen.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 (3) BauGB am 06.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 (3) BauGB am 06.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 20.10.2014 gez. Leister Stdt. Vermessungsberater	Hamm, 28.04.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Mühle Ltd. Stdt. Baudirektor	Hamm, 28.04.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Mühle Ltd. Stdt. Baudirektor	Hamm, 28.04.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Mühle Ltd. Stdt. Baudirektor	Hamm, 22.09.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Mühle Ltd. Stdt. Baudirektor	Hamm, 22.09.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Mühle Ltd. Stdt. Baudirektor
Für den Entwurf: Hamm, 28.04.2014 gez. Schulze Böing Stadtbaurat	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 18.10.2011 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.04.2014.	Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossenen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 14.02.2014 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 17.04.2014 in der Zeit vom 30.04.2014 bis einschließlich 30.05.2014 öffentlich auslegen.	Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 06.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 06.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.
gez. Schulze Böing Stadtbaurat	Hamm, 28.04.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Mühle Ltd. Stdt. Baudirektor	Hamm, 28.04.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Mühle Ltd. Stdt. Baudirektor	Hamm, 30.06.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Mühle Ltd. Stdt. Baudirektor	Hamm, 10.10.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Mühle Ltd. Stdt. Baudirektor	Hamm, 10.10.2014 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Mühle Ltd. Stdt. Baudirektor